

25. 1. Muß die Zurücknahme des wegen eines Antragsdelictes gestellten Strafantrages in der für die Stellung des Strafantrages vorgeschriebenen Form erfolgen?

St.R.D. §. 156 Absf. 2.

2. Inwiefern macht sich der, welcher einen Schuldschein dem Gläubiger wegnimmt, eines Diebstahles und inwiefern der Unterdrückung einer Urkunde schuldig?

St.G.B. §§. 242. 274 Nr. 1.

II. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1883 g. R. Rep. 4/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Straßburg i. Westpr.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte hatte dem Ehemanne seiner Schwester, dem Tagelöhner Johann R., einen Schuldschein über M 300 ausgestellt. Auf Grund der Feststellung, daß der Angeklagte jenen seinem Schwager gehörigen Schuldschein demselben in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat, straft das Gericht den Angeklagten wegen Diebstahles.

Der Angeklagte rügt, daß, weil der von seinem Schwager R. gestellte Strafantrag zurückgezogen worden sei, das Verfahren hätte eingestellt werden müssen, und diese Rüge erscheint insofern, als der Angeklagte wegen Diebstahles bestraft ist, begründet. Das Vergehen aus §. 242 St.G.B.'s, wegen dessen gegen den Angeklagten durch Beschluß vom 12. Oktober 1882 das Hauptverfahren eröffnet und auf Strafe erkannt ist, konnte nach §. 247 Absf. 1 und §. 52 Absf. 2 a. a. O. nur auf Antrag verfolgt werden. Unangefochten war auch von dem beschädigten Schwager des Angeklagten, dem Tagelöhner B., am 31. März 1882 rechtzeitig ein Strafantrag gestellt. Nach §. 247 a. a. O. war aber die Zurücknahme des Antrages zulässig, und nach den Akten muß angenommen werden, daß der betreffende Antrag bereits vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen ist. Am 25. August 1882 ist auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die Vernehmung des R. durch den Amtsvorsteher von D. erfolgt, und nach Inhalt der darüber aufgenommenen Verhandlung erklärte R.: Er bitte die Königliche Staatsanwaltschaft, wenn es möglich wäre, die ganze Klage niederzuschlagen und den Angeschuldigten nicht bestrafen zu wollen. Diese Erklärung ist mittels Begleitschreibens, in welchem der Amts-

vorstehender auf die Bitte des R. hinwies, der Staatsanwaltschaft am 28. August 1882 zugegangen. Es läßt sich nicht bezweifeln und ist auch von dem Gerichte nicht bezweifelt, daß in der erwähnten Erklärung des R. eine Zurücknahme des von ihm gestellten Strafantrages liegt. Das Gericht erachtet die Zurücknahme des Strafantrages nur deshalb für unwirksam, weil der §. 156 Abs. 2 St.P.O. für die Anbringung des Strafantrages bestimmte Formen vorschreibe, diese Formen auch bei der Zurücknahme des Antrages beobachtet werden müßten, dieselben aber bei der zu Protokoll des Amtsvorstehers abgegebenen Erklärung des R. nicht beobachtet seien, da dieser seine Auslassung nicht einmal unterkreuzt habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Der §. 156 Abs. 2 a. a. O. bezieht sich nur auf die Anbringung des Strafantrages. Über die Form, in welcher die Zurücknahme des Strafantrages erfolgen muß, hat das Gesetz keine Bestimmungen getroffen. Für die Zurücknahme genügt daher jede Form, sobald nur erhellt, daß die Zurücknahme erklärt ist, und zwar derjenigen Behörde gegenüber, welche zur Zeit der Zurücknahme mit der Sache befaßt war. Hiernach kann es dahingestellt bleiben, ob die zu Protokoll des Amtsvorstehers abgegebene Erklärung des R., weil unter derselben nur vermerkt ist: „v. g. u. S. B. des R.“ für eine schriftliche Erklärung des letzteren angesehen werden kann und deshalb in derjenigen Form abgegeben ist, welche der §. 156 a. a. O. für die Anbringung des Strafantrages vorschreibt. Jedenfalls liefert die amtlich aufgenommene Verhandlung einen ausreichenden Beweis dafür, daß R. eine Erklärung des protokollierten Inhaltes abgegeben hat, und, da die Erklärung die Zurücknahme des Strafantrages enthält und für eine solche eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, die Erklärung auch an die Staatsanwaltschaft, als die damals mit der Sache befaßte Behörde, gerichtet und von dem Amtsvorsteher dieser Behörde mitgeteilt ist, muß der gestellte Strafantrag für wirksam zurückgenommen erachtet werden. Wie die auf die fragliche Erklärung des R. ergangene Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. August 1882 ergibt, kam es damals zunächst auf die Zurücknahme des Strafantrages nicht an; denn nach jener Verfügung beabsichtigte die Staatsanwaltschaft auf Grund des §. 274 St.G.B.'s gegen den Angeklagten einzuschreiten und hierzu bedurfte es eines Strafantrages nicht. Auf Grund des §. 242 a. a. O., welchen der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfah-

rens anführt, durfte aber bei dem Mangel eines Strafantrages eine Strafe gegen den Angeklagten nicht verhängt werden. Indem das Gericht den Angeklagten wegen Diebstahles straft, verlegt es ebenso den §. 259 Abs. 2 St.R.D., als den §. 247 Abs. 1 St.G.B.'s.

2. Wenn der Angeklagte geltend macht, daß er noch minderjährig sei, deshalb der von ihm ohne Wissen und Willen seines Vormundes ausgestellte Schuldschein keine rechtliche Gültigkeit habe und somit ohne Wert sei, so wird dadurch die Annahme des Gerichtes, daß der Angeklagte sich des Diebstahles schuldig gemacht habe, nicht widerlegt. Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Angeklagte, welcher das väterliche Grundstück erworben, den Schuldschein über eine Schuld seines Vaters ausgestellt, welche sein Schwager K. als Bürge bezahlt hatte. Es erhellt danach keineswegs, daß die durch den Schuldschein verbrieftete Forderung eine ungültige war und nicht der Minderjährigkeit des Angeklagten unerachtet auf Grund der nützlichen Verwendung oder, weil Angeklagter Erbe seines Vaters geworden, gegen denselben geltend gemacht werden konnte. Jedenfalls macht der Umstand, daß der Angeklagte, als Minderjähriger, Rechtsgeschäfte, mittels deren er Verbindlichkeiten übernahm, ohne Genehmigung seines Vormundes nicht vornehmen konnte, den Schuldschein nicht wertlos. Immer blieb dieser, wie das Gericht richtig hervorhebt, als Beweismittel von Bedeutung, und wenn der Angeklagte, wie in den Urteilsgründen allerdings festgestellt ist, den Schuldschein in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hätte, würde er sich eines Diebstahles schuldig gemacht haben. Es kann indessen unerörtert bleiben, ob diese Feststellung nicht von einem Rechtsirrtume beeinflusst ist, und ob das Gericht dabei nicht verkannt hat, daß von einer Absicht rechtswidriger Zueignung nur dann die Rede sein kann, wenn der Thäter beabsichtigt, die betreffende Sache rechtswidrig in sein Vermögen zu bringen und an derselben die Rechte des Eigentümers auszuüben. Denn nicht um von dem Schuldscheine als Eigner Gebrauch zu machen, sondern um seinem Gläubiger ein Beweismittel zu entziehen, hat der Angeklagte die Urkunde an sich genommen. Diese Handlung fällt unter den Thatbestand des §. 274 Nr. 1, nicht des §. 242 St.G.B.'s. Hätte aber der Angeklagte, um dem Gläubiger das Beweismittel bezüglich seiner Forderung zu entziehen, die Urkunde sich wirklich aneignen wollen, so würden doch gegen ihn beide Vergehen, Unterdrückung der Urkunde und Diebstahl, in idealer

Konkurrenz vorliegen, und da die That des Angeklagten hinsichtlich ihrer Strafbarkeit nach allen Richtungen hin beurteilt werden muß, wäre um so mehr zu erwägen gewesen, ob der Angeklagte sich nicht auch gegen den §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s vergangen hat, als die Strafe, welche diese Bestimmung androht, die schwerere ist. Daß der fragliche Schuldschein, weil er zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von erheblichkeit ist, eine Urkunde im Sinne des §. 274 Nr. 1 a. a. O. darstellt, kann nicht zweifelhaft sein. Hat daher der Angeklagte den ihm nicht gehörigen Schuldschein in der Absicht, einem anderen Nachtheile zuzufügen, weggenommen und dadurch unterdrückt, so ist er eines auch ohne Antrag verfolgbaren Vergehens schuldig.